Vfg. 98/2021

Allgemeinzuteilung von Frequenzen für Demonstrationsfunk für Bildungseinrichtungen

Gemäß § 55 Telekommunikationsgesetz (TKG) werden hiermit unten aufgeführte Frequenzen zur Nutzung durch staatlich anerkannte Bildungseinrichtungen für Demonstrationsfunk zugeteilt.

1. Frequenznutzung

Der Demonstrationsfunk für Bildungseinrichtungen dient der kurzzeitigen Demonstration der Eigenschaften von abgestrahlten elektromagnetischen Wellen im Rahmen des Unterrichts. Berechtigte sind staatlich anerkannte Bildungseinrichtungen (z.B. Schulen, Universitäten, Ausbildungsstätten).

2. Technische Parameter

Frequenzbereiche in MHz	Maximal zulässige äquivalente Strah- lungsleistung (ERP / e.i.r.p.)
13,553 - 13,567	5 Watt
26,957 – 27,283	5 Watt
40,66 - 40,70	5 Watt
433,05 - 434,79	5 Watt
2400 – 2500	5 Watt
5725 – 5875	5 Watt
9325 – 9475	0,5 Watt
24000 – 24250	5 Watt

Die Nutzung der Frequenzen ist nur innerhalb von Gebäuden gestattet. Bei Störungen anderer berechtigter Frequenznutzungen ist die Frequenznutzung zu beenden.

3. Befristung

Diese Allgemeinzuteilung ist bis zum 31.12.2031 befristet.

4. Widerruf

Diese Allgemeinzuteilung 24 / 2021 wird hiermit widerrufen.

. .

Hinweise

- 1. Die Frequenzen werden auch durch andere Funkanwendungen genutzt. Die Bundesnetzagentur übernimmt keine Gewähr für eine Mindestqualität oder Störungsfreiheit des
 Funkverkehrs. Ein Schutz vor Beeinträchtigungen durch andere bestimmungsgemäße
 Frequenznutzungen kann nicht gewährleistet werden. Bei gemeinschaftlicher Frequenznutzung sind gegenseitige Beeinträchtigungen nicht auszuschließen und hinzunehmen.
- 2. Die Nutzung der Frequenzen ist nicht an einen bestimmten technischen Standard gebunden. Eine Nutzung zugeteilter Frequenzen darf nur mit Funkanlagen erfolgen, die für den Betrieb in der Bundesrepublik Deutschland vorgesehen bzw. gekennzeichnet sind (§ 60 Abs. 1 S. 3 TKG).
- Die Frequenzzuteilung berührt nicht rechtliche Verpflichtungen, die sich für die Frequenznutzer aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, auch telekommunikationsrechtlicher Art, oder Verpflichtungen privatrechtlicher Art ergeben. Dies gilt insbesondere für Genehmigungs- oder Erlaubnisvorbehalte (z.B. baurechtlicher oder umweltrechtlicher Art).
- 4. Der Frequenznutzer ist für die Einhaltung der Zuteilungsbestimmungen und für die Folgen von Verstößen, z.B. Abhilfemaßnahmen und Ordnungswidrigkeiten verantwortlich.
- 5. Beim Auftreten von Störungen sowie im Rahmen technischer Überprüfungen werden für Funkanwendungen geringer Reichweite die Parameter der gemäß Richtlinie 2014/53/EU bzw. des Funkanlagengesetzes (FuAG) verabschiedeten harmonisierten Normen zu Grunde gelegt. Hinweise zu Messvorschriften und Testmethoden, die zur Überprüfung der o.g. Parameter beachtet werden müssen, sind ebenfalls diesen Normen zu entnehmen.
- 6. Der Bundesnetzagentur sind gemäß § 64 TKG auf Anfrage alle zur Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Frequenznutzung erforderlichen Auskünfte über das Funknetz, die Funkanlagen und den Funkbetrieb, insbesondere Ablauf und Umfang des Funkverkehrs, zu erteilen. Erforderliche Unterlagen sind bereitzustellen.

225